

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

6. 12. 2017

Jahressonderzahlung nach dem Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetz (SZG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 17. 11. 2017.

Wie angekündigt, hat der Landtag in seiner Sitzung am 24. 11. 2017 das Beamtenrechtliche Sonderzahlungsgesetz Sachsen-Anhalt (SZG LSA) verabschiedet. Das Gesetz ist nach Verkündung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Das Ministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben u. a. an die obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände vom 5. 12. 2017 - 15.1-03602 - Folgendes mitgeteilt:

Auf Grundlage des beigefügten Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SZG LSA) vom 24. November 2017 (GVBl. LSA S. 218) wird den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter für den Monat Dezember eine Jahressonderzahlung gewährt. Für den Zahlmonat Dezember 2017 wurde für die unmittelbare Landesverwaltung die Zahlung bereits veranlasst.

Deren Höhe beträgt ausweislich der gesetzlichen Regelung 3 v. H. der Dezemberbezüge, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen bis A 8 jedoch mindestens 600 Euro, für die Beamtinnen und Beamten aller übrigen Besoldungsgruppen sowie für die Richterinnen und Richter 400 Euro. Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten einen Festbetrag in Höhe von 200 Euro. Den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird eine Jahressonderzahlung in Höhe von 3 v. H. des dem erdienten Ruhegehalt zugrundeliegenden Grundgehalts, mindestens jedoch 200 Euro, gewährt.

Hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern zu leistenden Jahressonderzahlung kann auf die genannten Mindestbeträge abgestellt werden. Der dargestellte Vomhundertsatz bewirkt in keinem Fall einen darüber hinausgehenden Sonderzahlungsbetrag. Die rechtliche Gestaltung der gesetzlichen Vorschrift unter Aufnahme eines Vomhundertsatzes hat ihren Hintergrund in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation. Demnach erhöhen Veränderungen in der Besoldung nur dann den Besoldungsindex, wenn sie linear darstellbar und auf Dauer angelegt sind, die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht zu stark nivellieren und sich schließlich aufgrund des umfassenden Alimentationsbegriffes auch auf die Versorgungsbezüge auswirken. Diesen Kriterien wird der Gesetzgeber nur durch Verwendung eines Vomhundertsatzes gerecht.

Die Höhe der Jahressonderzahlung für die in Teilzeit beschäftigten Berechtigten wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 Abs. 1 LBesG LSA). Entsprechendes gilt für die Beamtinnen und Beamten, welche sich in Altersteilzeit befinden. Die Jahressonderzahlung wird bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages (83 v. H. der Nettobesoldung) ebenfalls berücksichtigt (§ 6 Abs. 3 LBesG LSA).

Mit Blick auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Sonderzahlungstatbestandes sind die Verhältnisse zum 1. Dezember maßgeblich. Sofern sich im weiteren Verlauf des Monats Veränderungen ergeben - beispielsweise in Gestalt eines Wechsels in den Ruhestand - sind diese für den Anspruch auf die Jahressonderzahlung sowie auch deren Höhe ohne Belang.

Die gleichen Maßstäbe gelten für den Fall einer Beförderung im Monat Dezember 2017. Wird ein Beamter im Verlauf des Monats Dezember rückwirkend zum Monatsbeginn in eine höhere Planstelle eingewiesen und dem entsprechend zum 1. Dezember auch einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet, so sind für die Höhe des Sonderzahlungsbetrages die tatsächlichen Verhältnisse zum 1. Dezember maßgeblich. Ein sich zum 1. Dezember 2017 in der Besoldungsgruppe A 8 befindlicher Beamter erhält somit eine Jahressonderzahlung in Höhe von 600 Euro, auch wenn er während des Dezembers rückwirkend zum Monatsbeginn in die Besoldungsgruppe A 9, in welcher ihm eine Jahressonderzahlung in Höhe von 400 Euro zustünde, befördert wird. Eine Kürzung der Jahressonderzahlung von 600 Euro auf 400 Euro ist nicht vorzunehmen.

Da ausschließlich auf die Verhältnisse zum 1. Dezember eines Jahres abgestellt wird, ist gesetzlich weder eine anteilige Sonderzahlung (z. B. erstmalige Aufnahme eines Dienstverhältnisses im Laufe eines Jahres oder Ausscheiden im Laufe eines Jahres) noch eine (anteilige) Rückzahlungsverpflichtung bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu einem Stichtag vorgesehen.

Die Landesgeschäftsstelle hatte im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses im Rahmen der Beratungspraxis bei Anfragen aus der Mitgliedschaft zunächst die Auffassung vertreten, dass die Jahressonderzahlung gemäß § 6 Abs. 1 LBesG LSA stets im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird.

Nunmehr hat das Finanzministerium klargestellt, dass die Jahressonderzahlung unter den in § 6 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz LBesG LSA genannten Begriff der „jährlichen Sonderzahlungen und Einmalzahlungen“ fällt, sodass die Jahressonderzahlung bei der Ermittlung des Aufstockungsbetrages (83 % der Nettobesoldung) ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage